



EJPD
Bundesamt für Polizei
Nussbaumstrasse 29
3003 Bern
kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Theaterplatz 4
Postfach · 3001 Bern

Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Bern, 9. Januar 2019

Stellungnahme zur Teilrevision der Waffenverordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen zur Teilrevision der Waffenverordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie. Gerne nehmen wir dazu Stellung.

Grundsätzliches

Wie der Bundesrat im erläuternden Bericht zu Recht betont, geht es bei den zur Diskussion stehenden Anpassungen der Waffenverordnung (WV, SR 514.541) um die Umsetzung von zwei Rechtsquellen:

1. die Änderungen der EU-Waffenrichtlinie
2. die Änderungen des Waffengesetzes (WG)

Es ist bei der Teilrevision der Waffenverordnung also nicht allein das angepasste Waffengesetz, sondern auch die vom Schweizer Parlament genehmigte geänderte EU-Waffenrichtlinie zu berücksichtigen. Laut herrschender Lehre entfaltet übernommenes Schengen-Recht in der Schweiz „unmittelbar landesrechtliche Geltung und wird Teil der nationalen Rechtsordnung“.¹ Für die SP ist deshalb klar, dass die Vorgaben der erneuerten EU-Waffenrichtlinie bei der vorliegenden Teilrevision der Waffenverordnung verstärkt mit einzubeziehen sind und diese entsprechend zu ergänzen ist.

Insgesamt sind es drei Überlegungen, welche der Forderung der SP zugrunde liegen, die Waffenverordnung auch an die Vorgaben der von der Schweiz genehmigten EU-Waffenrichtlinie anzupassen:

¹ „Von der Lehre und der Praxis wird einhellig bejaht, dass die Schweiz bezüglich der Geltung von Völkerrecht einer monistischen Konzeption folgt. **Der Schengen-Besitzstand**, der aus Sicht der Schweiz zum Völkerrecht gehört, **erhielt (Besitzstand zur Zeit der Unterzeichnung) und erhält (Weiterentwicklungen)** mit dem jeweiligen Inkrafttreten des völkerrechtlichen Vertrags, das heisst zum einen des SAA betreffend den Besitzstand in den Anhängen des SAA und zum anderen des jeweiligen Notenaustauschs betreffend eine Weiterentwicklung, **unmittelbar landesrechtliche Geltung und wird Teil der nationalen Rechtsordnung** (Adoptionstechnik).“ Paul-Lukas Good, Die Schengen-Assoziierung der Schweiz, Dissertation an der Universität St. Gallen, 2009, S. 196, mit zahlreichen weiterführenden Belegen.

- a. Aus rechtlichen Überlegungen: Aufgrund der Genehmigung schafft die EU-Waffenrichtlinie in der Schweiz direkt anwendbares Recht. Die Waffenverordnung sollte nicht davon abweichen.
- b. Aus europapolitischen Gründen: Die Schweiz hat ein überwiegendes Interesse an geordneten vertraglichen Beziehungen mit der EU. Die Schweiz wäre angesichts der ohnehin fragiler gewordenen Beziehungen zur EU schlecht beraten, nun im Bereich des Schengen-Rechts eine weitere Baustelle zu eröffnen.
- c. Aus sicherheitspolitischen Gründen: Ein europaweit einheitlich hohes Schutzniveau stärkt die Sicherheit auch der Schweiz. Aufgrund früherer Verschärfungen des Waffenrechts konnte die Schweiz die Anzahl Schusswaffentote pro Jahr seit 1998 mehr als halbieren. Noch bleibt aber viel zu tun.² Das Parlament hat im Waffengesetz weiteren Verschärfungen zugestimmt und die revidierte EU-Waffenrichtlinie in Kenntnis der darin enthaltenen zusätzlichen Verpflichtungen genehmigt.

Zum Verordnungsentwurf Art. 13d Gesuch um Erteilung

Wer eine Ausnahmegewilligung für Sportschützen und Sportschützinnen erhalten will, muss laut EU-Waffenrichtlinie und Waffengesetz bestimmte Bedingungen erfüllen. Die in Verordnungsentwurf Artikel 13e Absatz 2 aufgelisteten drei Bedingungen sind unvollständig und müssen um zwei weitere analog EU Richtlinie Artikel 6 Absatz 6 Buchstabe c Ziffer ii ergänzt werden:

Art. 13d Gesuch um Erteilung

² (...)

- d. **Bescheinigung einer offiziell anerkannten Sportschützenorganisation, in der bestätigt wird, dass**
 - i. **der Sportschütze oder die Sportschützin seit mindestens 12 Monaten regelmässig den Schiesssport trainiert hat;**
 - ii. **dass die betreffende Feuerwaffe die Spezifikationen erfüllt, die für eine anerkannte Disziplin des Schiesssports erforderlich ist.**

Diese Vorgaben der EU Richtlinie sind aus rechtlichen, aber auch aus inhaltlichen Gründen wichtig. Es gibt keine Rechtfertigung, einem gänzlich unerfahrenen Anfänger, der noch nie im Schiesssport aktiv war, gleich zu Beginn seiner Karriere eine Ausnahmegewilligung für eine halbautomatische Waffe auszuhändigen. Wer den Schiesssport neu erlernen und ausüben will, soll seine Leidenschaft zuerst während 12 Monaten an einer nicht verbotenen Waffe ausleben und erst nach dieser Bewährung den Schiesssport mit einer besonders gefährlichen Waffe ausüben dürfen.

Zu Recht fordert die EU Richtlinie zudem die Verknüpfung der Ausnahmegewilligung der betreffenden Waffe mit der Zulassung zu spezifischen Wettkämpfen. Es wäre wenig glaubwürdig, den Schiesssport mit einer Waffe zu pflegen, die nicht für Wettkämpfe zugelassen wäre. Deshalb ist auch die zweite Bedingung der EU-Waffenrichtlinie umzusetzen.

Zum Verordnungsentwurf Artikel 13e

Laut EU Waffenrichtlinie Artikel 6 Absatz 7 sollen alle, die eine Ausnahmegewilligung erhalten haben, „regelmässig, spätestens jedoch alle fünf Jahre“ überprüft werden. Diese Vorschrift trägt der Beobachtung Rechnung, dass sich eine Persönlichkeit im Verlaufe einer Biografie verändern kann. Wer mit 30-jährig nicht suizidal ist, kann das möglicherweise mit 60-jährig werden. Gemäss dem [OBSAN-Bericht 2015](#), Seite 10, leidet rund ein Fünftel bis ein Viertel der Bevölkerung mindestens einmal im Leben unter einer behandlungsbedürftigen Depression. Wer heute, in fünf und in zehn Jahren die Voraussetzungen für eine Ausnahmegewilligung erfüllt, leidet möglicherweise in fünfzehn oder zwanzig Jahren an einer schweren psychischen Erkrankung und könnte sich mit einer Waffe selber oder andere gefährden. Deshalb sieht die EU Richtlinie eine periodische Überprüfung „alle fünf Jahre“ vor.

² Laut Todesfallstatistik des Bundesamtes für Statistik starben im Jahre 2016 insgesamt 31 283 Männer, davon 205 aufgrund von Schusswaffensuizid. Auf 150 männliche Todesfälle fällt damit 1 Schusswaffensuizid. Dieser hohe Wert hängt unmittelbar mit der allzu grossen Verfügbarkeit von Schusswaffen zusammen.

Ferner fordert die EU Waffenrichtlinie Artikel 6 Absatz 6 ausdrücklich den Nachweis, „*dass der betreffende Sportschütze aktiv für Schiesswettbewerbe, die von einer offiziellen Sportschützenorganisation des betreffenden Mitgliedstaats oder einem offiziell anerkannten internationalen Sportschützenverband anerkannt werden, trainiert bzw. an diesen teilnimmt*“.

Auch dieser Gedanke ist dem Schweizer Recht nicht fremd. Er findet sich in der Verordnung über die persönliche Ausrüstung der Armeeangehörigen (SR 514.10; VPAA) [Art. 11](#), wonach Angehörige der Armee beim Ausscheiden aus der Armee das Sturmgewehr nur dann zu Eigentum erhalten können, «*wenn sie in den letzten drei Jahren zweimal das obligatorische Programm 300 m und zweimal das Feldschiessen 300 m absolviert haben und dies im Schiessbüchlein oder im Militärischen Leistungsausweis eintragen liessen*».

Auch gemäss dem „Schweizer Absatz“ in der EU Waffenrichtlinie Artikel 6 Absatz 6 können „*Mitgliedstaaten, in denen allgemeine Wehrpflicht herrscht und in denen seit über 50 Jahren ein System der Weitergabe militärischer Feuerwaffen an Personen besteht, die die Armee nach Erfüllung ihrer Wehrpflicht verlassen, an diese Personen in ihrer Eigenschaft als Sportschützen eine Genehmigung erteilen, eine während des Wehrdienstes benutzte Feuerwaffe zu behalten. Die betreffende staatliche Behörde wandelt diese Feuerwaffen in halbautomatische Feuerwaffen um und überprüft in regelmässigen Abständen, ob die Personen, die diese Feuerwaffen verwenden, keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen. Es gelten die Bestimmungen von Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c.*“

Die EU Waffenrichtlinie lässt also keinen Zweifel daran, dass auch jene der periodischen Überprüfungspflicht unterstehen, die ein Sturmgewehr direkt aus den Beständen der Armee übernommen haben, und dass dabei die gleichen Voraussetzungen gelten wie für später erteilte Ausnahmegenehmigungen, einschliesslich der periodischen Nachweispflicht, weiterhin sämtliche Bedingungen zu erfüllen.

All diese Vorgaben der EU Waffenrichtlinie sind im Verordnungsentwurf nur ungenügend umgesetzt. Was unter einem regelmässigen Schiessen bzw. Teilnahme an Wettkämpfen zu verstehen ist, sollte in der Waffenverordnung einigermaßen gleichwertig zu den zitierten Voraussetzungen der [VPAA, Art. 11](#) definiert werden. Fordert die VPAA innerhalb von drei Jahren mindestens zwei Trainings und zwei Wettkampf-Teilnahmen, so sollte die Waffenverordnung innerhalb von fünf Jahren mindestens drei Trainings und drei Wettkampf-Teilnahmen vorsehen. Artikel 13e ist wie folgt anzupassen:

Art. 13e Periodische Pflichten

(Art. 5 Abs. 6, Art. 28c und Art. 28d WG; [EU Richtlinie Art. 6 Abs. 6 und 7](#))

¹ Wer die Waffe direkt aus den Beständen der Armee übernommen oder wer eine Ausnahmegenehmigung erhalten hat, muss regelmässig, spätestens jedoch alle fünf Jahre nach deren Erteilung den Nachweis gemäss Artikel 28d Absatz 3 WG erbringen. Werden einer Person mehrere Ausnahmegenehmigungen erteilt, besteht die Nachweispflicht lediglich alle fünf Jahre nach Erteilung der ersten Bewilligung.

² Um den Nachweis zu erbringen, muss der Inhaber oder die Inhaberin der Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde spätestens bis zum Ablauf der in Absatz 1 genannten Fristen das vorgesehene Formular samt folgenden Beilagen einreichen:

- a. Nachweis des regelmässigen sportlichen Schiessens als Mitglied in einem Schiessverein; oder
- b. Nachweis des regelmässigen sportlichen Schiessens.

³ Die Voraussetzung des regelmässigen sportlichen Schiessens ist erfüllt, wenn im jeweiligen Fünf-Jahres-Zeitraum mindestens sechs Schiessen absolviert wurden, wovon mindestens drei Wettkämpfe. Die einzelnen Schiessen müssen mindestens einmal jährlich stattgefunden haben.

Art. 22 Abs. 2

Die NZZ hat in der Ausgabe vom 17.10.2017 aufgezeigt, welcher hohen Aufwand Erben mitunter haben, um in Erfahrung zu bringen, welche Waffen sie überhaupt geerbt haben. In diesem Fall argumentierten die zuständigen kantonalen Behörden, sie benötigten aus Datenschutzgründen eine rechtliche Grundlage, um den Erben sofort nach dem Todesfall alle verfügbaren Informationen über

registrierte Waffen zur Verfügung stellen zu können. Bei der Beratung des Waffengesetzes wurde argumentiert, es sei längst Praxis der meisten kantonalen Behörden, die Erben entsprechend zu unterstützen. Damit dies schweizweit der Fall ist, sollte in die Waffenverordnung Artikel 22 folgender Absatz 2^{bis} eingefügt werden.

Art. 22 Abs. 2^{bis}

2^{bis} Die Meldestelle unterstützt den Vertreter bei der Erstellung des Verzeichnisses mit sachdienlichen Informationen.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Mit freundlichen Grüßen

Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Christian Levrat
Präsident



Peter Hug
Politischer Fachsekretär